VOLLEYBALL - SPIELORDNUNG

1.
Allgemeiner Teil

1. Der Spielbetrieb der Betriebs – und Sportgemeinschaften innerhalb des Verbandsbereiches untersteht der Aufsicht des Sportausschusses des Betriebssportverbandes Westfalen e. V.

2. Sofern es sich um Westfalenpokalspiele handelt, nimmt er diese Aufgaben selber wahr.

3. Die Durchführung des Spielbetriebes in den Betriebssport– Kreisverbänden überträgt er den jeweiligen Kreisverbänden.

4. Im Spielbetrieb gelten grundsätzlich die **„Internationalen Volleyballregeln**“, soweit sie auf den Spielbetrieb des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. anwendbar sind.

2.
Spielbetrieb

1. Es können Meisterschafts-, Pokal -, oder Sonderturniere in der Halle ausgetragen werden. In den einzelnen Wettbewerben gehen den Betriebs – und Sportgemeinschaften Ausschreibungen zu.

2. Turniere mit Mixed - Mannschaften sind anzustreben. In einer Mixed - Mannschaft müssen mindestens drei Damen immer auf dem Spielfeld mitwirken**. Netzhöhe beim Mixed 2,35 Meter**.

3. Jede Betriebs – oder Sportgemeinschaft hat das Recht, an den ausgeschriebenen Spielen oder Turnieren teilzunehmen. Voraussetzung dafür ist, dass die Betriebs – oder Sportgemeinschaft Mitglied im Betriebssportverband Westfalen e. V. ist.

4. Jede Betriebs – oder Sportgemeinschaft kann nach eigenem Ermessen Freundschaftsspiele und dergleichen ausrichten.

5. Der Sportausschuss hat rechtzeitig einen Spielplan aufzustellen. Daraus muss zu ersehen sein :
   1. der Spielplan,
   2. die Spielpaarungen,
   3. die Anfangszeiten,
   4. die Wettkampfhalle,
   5. das Schiedsgericht

6. Vor Beginn eines Spieles müssen die Spielerpässe dem Schiedsgericht unaufgefordert vorgelegt werden. Der Mannschaftsführer ist hierfür verantwortlich.

7. Für vorschriftsmäßige Sportkleidung ist zu sorgen. Gleiches Trikot, einheitliche Hose, Brust – und Rückennummern. Mannschaftsführer mit Armbinde.

3.
Spielberechtigung

1. An den Volleyballspielen können nur Spieler teilnehmen, für die ein gültiger Spielerpass des Westdeutschen Betriebssportverbandes e. V. ausgestellt ist.

2. Kann der Spielerpass noch nicht vorgelegt werden, so hat sich der Spieler durch Vorlegen eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises zu Legitimieren und den **Spielerpass binnen einer Woche dem Sportausschuss vorzulegen**.

3. Meldet eine Betriebs – oder Sportgemeinschaft für den Spielbetrieb mehrere Mannschaften, so ist dem Sportausschuss eine namentliche Liste der ersten **6 (sechs)** Spieler vorzulegen, die in der **ersten Mannschaft** spielen.

4. Ob Doppelspieler zugelassen werden, entscheidet die jeweilige Ausschreibung.

5. Der Einsatz bis zu **3 (drei) Gastspieler / innen** pro Spiel ist erlaubt. Sie dürfen aber nicht aus einer Betriebs – oder Sportgemeinschaft stammen, die selbst am Volleyball – Meisterschaftsspielbetrieb teilnimmt. **Gastspieler / innen dürfen keine Vereinsspieler sein**.

6. Der Wechsel eines Spielers / einer Spielerin von einer Betriebs- oder Sportgemeinschaft zu einer anderen ist sofort möglich, sofern hiermit gleichzeitig ein Arbeitsplatzwechsel oder ein Widerberufseintritt verbunden ist. Bis zum Auslauf der Saison ist er jedoch bei der alten Betriebs – oder Sportgemeinschaft spielberechtigt ohne Antrag / Wahlrecht.

7. Ein / e Gastspieler / in kann grundsätzlich nach Ende der Saison wechseln.

8. Als Gastspieler / in gilt der / die jenige, die nicht den überwiegenden Lebensunterhalt in dem betreffenden Betrieb der Betriebssportgemeinschaft verdient.

9. Der Einsatz von Damen in Herren – Mannschaften ist nicht erlaubt.

4.
Durchführung der Spiele

1. Der vom Sportausschuss erstellte Spielplan muss eingehalten werden.

2. Die Verlegung eines Spieles ist nur möglich, wenn mindestens **8 (acht)** Tage vorher die Genehmigung des Sportausschusses eingeholt wird, es sei denn, dass alle Beteiligten mit einer kurzfristigen Verlegung einverstanden sind.

3. Die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft ist Gastgeber. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Halle zur Verfügung steht, die Netzanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand ist und ein guter Spielball bereit ist.

4. Es wird um **3 (drei) Gewinnsätze** gespielt. Bei Pokalspielen wird der Austragungsmodus vom Sportausschuss festgelegt.

5. Bei Nicht – oder unvollständigem Antreten einer Mannschaft **6 (sechs)** Spieler erfolgt die Bestrafung nach der **Rechtsordnung** des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. **(Spielwertung siehe 4.6)**

6.

7. **Als verloren gewertet wird, wenn**
   a. eine Mannschaft zu einem Spiel nicht bzw. unvollständig angetreten ist,
   b. eine Mannschaft auf die Austragung verzichtet,
   c. eine Mannschaft einen Spielabbruch verschuldet hat,
   d. eine Mannschaft einen Spieler einsetzt, der nach der Spielordnung nicht spielberechtigt ist.

7. Wird ein Spiel aus Zeitmangel nicht zu Ende geführt, so muss es zu einem späteren Zeitpunkt ganz wiederholt werden. Der Sportausschuss bestimmt Ort, Zeit und eventuell das Schiedsgericht, wenn sich die Beteiligten nicht einigen können.

5.
Volleyball – Schiedsrichter – Ordnung

5.1 Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck der Schiedsrichterordnung des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen innerhalb des Verbandes zu schaffen, soweit dies nicht durch entsprechende Ordnungen des **Deutschen Volleyball – Verbandes (DVV)** gegeben ist.

2. Es sollten nur Schiedsrichter eingesetzt werden, die über Spielpraxis verfügen, das Regelwerk beherrschen und die an einem Lehrgang des Verbandes teilgenommen haben. Grundlagen der Tätigkeit der Schiedsrichter sind die Satzung und die Ordnungen des Verbandes sowie die internationalen Volleyballregeln. Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig. Seine Stellung zu den übrigen Kampfrichtern und seine Kompetenz in der Regelauslegung sind in der Regel **8 (acht)** der internationalen Volleyballregeln festgelegt.

3. Die Aufgaben des Schiedsrichters und der anderen Mitglieder des Kampfgerichtes sind in den **internationalen Volleyballregeln 7 – 11** festgehalten.

4. Verantwortlich für die Aus – und Fortbildung des gesamten Personenkreises ist jede Betriebs – oder Sportgemeinschaft selber. Der Betriebssportverband bietet hierfür entsprechende Kurse an.

5. Beim Nichtantreten des Schiedsrichters oder unvollständigem Schiedsgericht erfolgt eine **Bestrafung nach der Rechtsordnung** des Betriebssportverbandes Westfalen Die fehlenden Personen müssen von den **spielenden Mannschaften gestellt werden. Es erfolgt keine Neuansetzung des Spieles**.

Beschlossen vom
Vorstand des Betriebssportverbandes Westfalen e. V.
am 30. Juli 1985